



Ministerium f. Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau u. Forsten | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

An die
Oberen und Unteren
Naturschutzbehörden
in Rheinland-Pfalz

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4646
Poststelle@mulewf.rlp.de
<http://www.mulewf.rlp.de>

Mein Aktenzeichen
102-88 611-0/2008-1#48
Referat 1024

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Herr Matthias Schneider
Matthias.Schneider@mulewf.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2344
06131 16-172344

28. Mai 2015

Vollzug der Eingriffsregelung; Hinweise zu Amphibienleiteinrichtungen als vorgezogene Kompensation nach § 16 BNatSchG (Ökokonto)

Die Herstellung von Amphibienschutzanlagen (Leiteinrichtungen, Querungshilfen) an Straßen ist regelmäßig geeignet, die Barrierewirkung von Straßen zumindest teilweise aufzuheben und zu einer Verbesserung des Biotopverbundes beizutragen. Bei Ausbau- und Neubaumaßnahmen können Amphibienschutzanlagen im Rahmen der Eingriffsregelung festgelegt werden. Der nachträgliche Bau solcher Einrichtungen ohne Rechtspflicht kann an Strecken, für die ein Ausbau aktuell nicht vorgesehen ist (Nachrüstungen an bestehenden Verkehrswegen), mit dem Baulastträger für allgemeine Zerschneidungswirkungen als vorgezogene Kompensation im Sinne des § 16 BNatSchG vereinbart werden.

Als Bemessungsgröße zur Anrechnung als Kompensation bei künftigen Straßenbauvorhaben im gleichen Naturraum ist die einfache Länge der Amphibienleiteinrichtung mit der Länge und Breite von neu anzulegenden Verkehrswegen in Relation zu setzen. Für 1 lfm Leiteinrichtung sollen 70 qm (fiktive Entsiegelung) allgemeine Entschneidungseffekte für künftige Straßenbauvorhaben i. S. d. Ökokontoregelung anerkannt werden. Dabei wird vorausgesetzt, dass entsprechende Durchlässe nach Anzahl, Lage, Durchlassbreite und -höhe nach fachlicher Abstimmung mit den Naturschutzbehörden hergestellt werden und die ihnen zugedachte Funktion mit dem erforderlichen Unterhaltungsaufwand dauerhaft optimal erfüllen.

1/2

Verkehrsanbindung

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bahnhofstraße“. ☒ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bahnhofstraße. ♦ Besucheranschrift der Abteilung Landentwicklung, Agrarpolitik und Markt: Emmeransstraße 39, 55116 Mainz

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Entsprechende Vorleistungen können insoweit auch auf den Entsiegelungsbedarf aufgrund von Neuversiegelungen angerechnet werden.

Anlagen, die aus Gründen des Artenschutzes bei aktuellen Aus- oder Neubauvorhaben ohnehin erforderlich sind, werden von dieser Regelung nicht erfasst.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Matthias Schneider